





Handwritten text in cursive script, possibly a signature or name, located in the center of the page.





6 7

# Almosen-Ordnung

bey der  
HochFürstl. Sächs. Residenz - Stadt  
Coburg.

Auf gnädigsten Befehl  
Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn

## ALBRECHTS/

Herzogs zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg /  
Landgrafens in Thüringen/ Marggrafens zu Meis-  
sen/ Gefürsteten Grafens zu Henneberg/ Grafens zu der  
Marck und Ravensberg / Herrns zu Ravensstein ic.  
Der Röm. Keyserl. Majest. General-Feld-Marschalls  
Lieutenants und Obristens über ein  
Regiment zu Fuß ic.

publicirt  
im Monath Decembri  
Annô

1689.

Dasselbst druckts Johann-Conrad Mönch.





Handwritten title in Gothic script, likely a name or title.

von der

Handwritten text, possibly a location or affiliation.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Large, decorative handwritten title in Gothic script.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a name or title.





**S** Und und zu wissen sey hiermit: Demnach bey dieser Stadt das Betteln / sowohl in der Stadt / als dero Vorstädten / mit großer Beschwerde der Inwohner und Bürgerschaft / mehr durch Betrug und große Arglistigkeit fauler / muthwilliger und lasterhafter Leute / als durch große Armut und Dürftigkeit / sehr überhand genommen / und zum öftermalen Mannes / und Weibs / Personen / Junge und Alte / fremde und Einheimische / das Allmosen heischen und empfangen / die Leibes und Alters halben zur Arbeit geschickt / aber solche aus Faulheit fliehen / und durch falsche Brieffe und erdichtetes Vorgeben / ihre Unwürdigkeit meisterlich bedecken / und den Bettelstab bemanteln / daß dadurch den Armen und Dürftigen das Allmosen entzogen / und das Brodt gleichsam vom Munde weggerissen wird / auch wol die Eltern ihren Kindern verdäniliches Aergernis stellen / sie zum Betteln gewöhnen / u. von Gottesfurcht und Arbeit ableiten ; Das für rathsam und nothwendig erachtet worden / zu Abschaffung solcher Betrügerey und Mißbrauchs des Allmosens / nachfolgende Verordnung zur Nachrichtung durch öffentlichen Druck zu publiciren. Soll derohalben

Grafft dieser Ordnung / das Betteln auf den Gassen / in- und vor den Häusern alhier / alles Ernsts / es geschehe



schehe mit Beten/Singen/Geigen/Leyren/Pfeiffen &c.  
in Summa / unter was pretext und Weise es immer  
wolle/ gänzlich abgeschafft / und den Einheimischen/  
wie den Fremdden/ Sie seyen gleich Jüng oder Alt/  
Gesund oder Kranck/Mannis-oder Weibs-Personen/  
wie durchs ganze Jahr / also auch bey Leich = begäng-  
nüßen und Namens = Tagen/sodann in denen heiligen  
Weyhnacht = Feyertagen / und umb die Neue Jahrs =  
Zeit/sowohl bey Tag/als Nacht/gänzlichen verboten  
und gewehret seyn.

Jedoch aber seynd dadurch die bey der Can-  
torey / und biß auf fernere Verordnung / die  
Current-Schüler nicht gemeynet/sondern bleiben bil-  
lich bey ihrer verstatteten Einsamlung/Ordnung/und  
gegenwärtigen/auch künfftig nützliche Anstellungen.  
Item Personen/die es mit Obrigkeitlichen Vorwissen in  
Einwilligung bey der gewöhnlichen Neuen Jahrs =  
Samlung hergebracht. Ingleiche bleibet denen Auß-  
armen das übliche Wöchentliche Kirchen = Almosen.  
Die Convent-Weiber aber/und diejenigen/welche sich  
im Siech-Hauße enthaltē/haben das ihrige zwar für-  
hin aus der Almosen-Samlung/an statt dessen/das sie  
es bißhero selbst für den Thüren gesucht/zu empfangen/  
hingegen aber an denen respective Mon-u. Frey-tagen  
die sonst particulatim vor denen Thüren von Hauß zu  
Hauße darfür verrichtete Gebeth in dem Hoch Fürstl.  
Residenz - Schloße zur Ehrenburg / dann Wechsels-  
weise vor der Gankley und dem Rath-Hauße zusammen  
mit



mit Andacht zu verrichtē / wie sie den auch nebst anderē  
in das Allmosen-Register verzeichneten einheimischen  
armen Leüthen / so viel deren nicht durch Leibes-Zu-  
stand oder andere triftige Ursachen daran behindert  
seyn / in 2. Hauffen abgetheilet werden / und hinfür  
an obbesagten Tagen / nach gehaltenem Gottesdienst /  
sich im Hospital versambeln und einfinden / nebst dem  
zugeordneten Bettel-Boigt und Seel-Vater sein or-  
dentlich / still / züchtig und ehrbar / wöchentlich / und  
zwar des Frentags innerhalb der Ring-Mauer / des  
Montags aber auf dem Steinwege und anderen 4.  
Vorstädten / durch alle und jede Gassen gehen / Christi-  
liche Kirchen-Gesänge langsam und mit Andacht  
singen / und hierdurch nicht alleine den barmherzigen  
Gott und Vater umb seinen Gnadenreichen Seegen /  
und Abwendung der wohlverdienten Strafen / herz-  
inniglich anflehen / sondern auch hiermit hiesige Bür-  
gerschaft zur hülfflichen Beysteuer und mehrerm  
Christlichen Mitleiden erbitten und bewegen sollē. U.  
zwar soll umb besserer Ordnung willen des Frentags  
der eine Hauffen das Erste und Vierte Viertel / und  
der anderre Hauffe das Andere und Dritte Viertel  
innerhalb der Stadt-Mauren : Am Montage aber  
der eine Hauffe den Steinweg und heil: Creutz / der  
andere die übrigen 3. Vorstädte ausgehen / und damit  
Wöchentlich umbwechseln. Wo aber jemand / so einen  
Allmosen-Zettel vorzuzeigen hat / aus ob-angeführten  
Behinderungen mit dem Hauffen nicht herum gehen  
könte /



könnte/dem solle sein gebührliches Antheil/sowohl als  
denen gegenwärtigen/gereicht / sonsten aber denen  
anderen Abwesenden selbiges Tages an Gelde nichts  
abgefolget werden.

3.  
Wiedann auch einem jeden/die Thime bekante Hauf-  
Arme/in das Haus kommen zu lassen/und seine Gut-  
thätigkeit gegen dieselben zu erzeigen/oder auch an die  
Orthe oder Häuser/da sich dergleichen arme betrübe  
Leuthe auffhalten/Almosen zu schicken/bevorbleibet/  
daß gleichwohl unzimliche Mißbräuche darbey nicht  
einreissen mögen.

4.  
Ingleichen ist / Christlicher maßen / denenjenigen  
mit Beysteuer und Hülffe zu statten zu kommen/wel-  
che neben Dürfftigkeit in harten Kranckheiten seyn/  
und bey geendigten Predigten von öffentlicher Kanzel  
für sich bitten lassen.

5.  
Auf daß aber auch andere Nothleidende / Gesunde  
oder Krancke/über keine Unbarmherzigkeit sich zu be-  
schwehren/sondern bey dieser Stadt ordentlicher von  
Gott gebothener Hülffe/so viel möglich/zü getrösten  
und zu erfreuen haben mögen; So will es züförderst  
auf einer anugsamen und genauen Erkundigung/  
welche Personen des Almosens würdig oder unwür-  
dig seyn / bestehen.

6. Dies



Dieweil dann die Armen entweder Einheimische  
 oder Frembde sind; als sollen/so viel die Einheimischen  
 betrifft/ solche/ nach publication dieser Ordnung/ bey  
 dem Rath sich anmelden und auffschreiben lassen/ so-  
 dann auch künfftig/ wann sich andere einheimische  
 Armen finden/ darauf eines bestimmten Tages/ in  
 beyseyn eines aus dem Ministerio des Allmos-Kasten-  
 Vorstehers und noch einer Raths-Person und Vier-  
 tels-Meisters/ ob Sie des Allmosens würdig/ alles  
 Fleißes und Ernstes examiniret/ und was jedem Wö-  
 chentlich zu reichen/ bestimmet werden. Vorbey dann  
 auf hier-nachgesetzte und andere Umstände fleißig  
 Acht zu geben: Ob diejenige Person/so das Allmosen  
 suchet/ (1.) Leibes und Alters halber in Armuth be-  
 griffen? (2.) Ob Sie mit der Arbeit sich und die Ih-  
 rige zur Nothdurfft ernehren könne? (3.) Ob Sie  
 ehrbaren und ehrlichen Lebens/ oder aber dem Spie-  
 len/ Zechen/Schwelgen/oder sonst dem Müßiggang  
 ergeben? (4.) Ob Sie zur Kirchen und dem Heiligen  
 Sacrament des Abendmahls köme/auch dessen Schein  
 von ihrem Beicht-Vater habe/oder in Gott-und ruch-  
 losen Leben dahin wandele? (5.) Ob Sie Kinder;  
 und wie viel derselben/auch welches Alters Sie habe?  
 (6.) Ob Sie dieselben zur Schulen halte/oder bey ehr-  
 lichen Leüthen dienen lasse? (7.) Ob Sie selbst Mit-  
 tel/oder sonst albereit ihre Verpflegung habe/oder bey  
 ihren nächsten Verwandten die Nothwendigkeit zu  
 ihrer



ihrer und der Zhrigen Lebens Unterhalt / erlangen  
konne? (8.) Wie lange Sie sich alhier aufhalte?  
(9.) Ob Sie das Allmosen auf einige Weise/wie die  
möge erdacht werden/mißbrauche?

7.  
Diese und dergleichen Umstände werden nun dem  
Examinatorn leichtlich an die Hand geben/ob und wie  
viel nach Unterschied an Allmosen derjenigen Person/  
so sich darumb anmeldet/gerichtet werden solle. Denn  
wer bey gesunden Gliedern und Kräfte/n und durch  
anderwärtige gebührliche Mittel/sich und die Seinige  
ernehren kan/wer Gottlosen üppigen Lebens ist/wer  
in Müßiggang lebet/und durch sein übelß Verhalten  
oder eigenes Verschulden in Armuth kömmt/der ist  
des Allmosens unfähig/ soll auch bey Ankündigung  
der Strafe und Meidung der Stadt / zur Arbeit  
und Gottseligen Wandel angewiesen/und zum Allmo-  
sen nicht gelassen werden.

8.  
Die aber eine genugsame Ursache ihrer Dürftig-  
keit anzeigen können / und bey solcher Examination/  
des Allmosens würdig ermessen werden / in bevorab  
arme Wittben und Weyßen / und alt verlebte Per-  
sonen / sollen in ein sonderlich Buch oder Allmosens  
Register / und darneben Ihrer allerseits Vor- und  
Zunahmen / item ihr Alter und gründliche Beschaf-  
fenheit ihres Zustandes/ ob sie nemlichen gebrechlich/  
unvermögend / Wittben oder Weyßen / sehr Noth-  
leiden-



leidende id. mit allem Fleiß antröhret / und hernach  
mahls jedwedern / jedoch auf eine Haushaltung / ob  
der Kinder und Personen schon darinnen mehr sind /  
nur ein Zettel oder Urfund / unter der zum Allmo-  
sen deputirten Hand / gegeben werden.

Und ohne Vorweisung solcher Zettel / soll hinführo  
der Allmosens Vorsteher keiner Person / so in dieser  
Stadt wohnhaft / ein Allmosen folgen lassen.

Es sollen aber solche dürfftige / und ietztbesagter  
maßen im examine würdig befundene und eingeschrie-  
bene Arme / alle Vier Wochen zusammen gefordert /  
und mit jeder Person / die des Allmosens genießet /  
ob Sie desselben noch würdig / oder nicht / geredet /  
Sie von einem des Ministerii aus dem Catechismo  
und wegen ihres führenden Christenthums / gefra-  
get / hernach aber gedachtes Buch ergänzet / und als-  
dann die Unwürdigen oder Unfähigen dem Allmosen-  
Vorsteher geschrieben gegeben werden / damit Er sich  
bey Rechnung des Allmosens darnach achten könne.

Über welche Monatliche Erkundigungen / daß Sie  
ja nicht eingestellet werden / der Rath alhier mit allem  
Fleiß halten / und dießfalls gebührliches Aufsehen  
haben soll.

Anlangend die frembden und durchreisenden Ar-  
men / nachdem denen Provisonern und Wächtern in  
den



den Thoren ernstlich auferleget / daß Sie keine Fremb-  
den oder Unbekandten / ohnbefraget in die Stadt zu  
lassen / so sollen Sie es zumahl bey denenjenigen / wel-  
che sich für nothdürfftige Personen ausgeben / und  
eine Bensteuer suchen / in Acht nehmen / nach ihren  
Zeugnüßen fragen / und wann es Land-Streicher  
und Straßen-bettler / die keine Testimonia vorzuzei-  
gen / gleichwohl mit ihrem unverschämten Geschrey /  
Vorweisung ihrer mehrmahls erdichteten Schäden /  
und Übung allerhand Betrugs / viel Unlust / zumahl  
bey schwangern Weibern leichtlich Schaden und Un-  
gelegenheit erwecken / auch aus dem Betteln ein  
Handwerck machen / dieselben bald ab- und fortweisen.

Wirden dann die Provisorer nicht schuldige Auf-  
sicht in den Thoren halten / sollen demjenigen / zu  
welches anvertrauten Thor ein Land-Streicher oder  
Straßen-Bettler hereingekomen / jedesmahl Zweien  
Groschen an seinem Wochen-Gelde abgezogen wer-  
den.

Die anderen Nothdürfftigen aber / Exulanten / und  
andere Frembde / welche beglaubte Zeugnüße haben /  
oder sonst ihres Wandels und Zustandes ziemlichen  
Bericht zu geben wissen / sollen zudem Almosen-Vor-  
steher gewiesen werden.

15.

Woselbst Sie wegen ihres Namens / Vaterlandes /  
Handthierung / Standes / Religion / woher Sie kom-  
men / und wohin Sie wollen / auch anderer Umstän-  
de / zu



de/ zu examiniren / und wie Sie gekleidet / zu fünff-  
tiger Nachricht zu beobachten.

16.

Do sich nun ein übler Verdacht / Bedencken / oder  
Zweifel spühren läset / ist davon dem Centgrafen  
Anzeige zu thun / welcher genauere Inquisition anzu-  
stellen / nach Befindung des falschen Betrugs / Fürstl.  
Regierung es zu hinterbringen / und wie es zu halten /  
Befehl und Verordnung einzuhohlen / Woferne  
aber dergleichen sich nicht ereignet / solche Personen  
hinwieder an den Allmosen-Vorsteher zu weisen.

17.

Gestalten dann jederzeit eine oder zwei Gottes-  
fürchtige / fleißige / und aufrichtige Personen / zu All-  
mosen-Vorstehern zu verordnen / welche GOTT zu  
Ehren / dem Nächsten zu Liebe / und dem Dürfftigen  
zu Hülffe / die Verrichtung willig und getreu auf sich  
nehmen / und ein gewisses für die Mühe zugewarten.

18.

Was deren Verrichtung / wie Sie es mit Einnahme  
u. Ausgabe / u. darob zu führen habender Rechnung / in-  
gleichem bey und mit der Austheilung zu halten / gie-  
bet die vor Sie abgefassete Special-Instruction Anlei-  
tung / auch Ziel und Maße.

19.

Do jemand von hohen Häuptern und vornehmen  
Orthen Vorschristen und Attestata, wegen einer son-  
derbahren Collect in Händen / soll bey dem Fürstl.  
Consistorio ein Allmosen-Vorsteher entweder selbst

B 2

sich



sich anmelden/oder aber den oder dieselben dahin mit dem Attestato verweisen/und Bescheides erwarten.

20.

Nachdeme die wanderende Handwercks-Gesellen fast ohne Unterschied und Scheu sich auf das Betteln legen/und viele ihre Wander-Jahre an statt der Arbeit und etwas redliches zu lernen/damit zubringen/in ein liederliches Leben dardurch in der Jugend gerathen/und was Sie des Tages gesamlet/des Nachts verschlemmen und durchbringen / auch den Armen das Allmosen gleichsam aus den Händen nehmen; so ist darinnen ein genaues Aufsehen von nöthen. Sollen daher die in Gezunfften / oder wie Sie genennet werden/geschenckten Handwerckern / an ihre Zunfft-Meister und Herbergen gewiesen / die andern aber mit einer Nacht-Zehrung aus dem Allmosen versehen werden.

21.

Gleichwie diejenigen/so auf öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten Zeitungen und Lieder zu singen pflegen/nicht zu dulden: Also sollen Sie ebenmäßig sowenig vor den Thüren zugelassen/sondern sowohl/als die so mit Leyren und andern Instrumenten sich betretten lassen / fortgewiesen werden.

22.

Es sollen auch / bey Vermeidung Obbrigkeitlicher Straffe / die Wirthe / da die Handwercks-Herbergen sind/die Handwercks-Pursche nicht über Gebühr beherbergen / noch ihnen das übermäßige Zechen und Spielen



Spielen gestatten/sondern Sie vielmehr zum Guten  
und Arbeit anweisen.

23.

Gleiche Meynung hat es auch mit andern Gast-  
Wirthen/und die bey ihnen einkehren/ daß Sie auf  
dieselbige fleißige Acht geben/woferne es verdächtige  
Personen/der Obrigkeit solches anzeigen/auch bey der  
albereit gesetzten Strafe/wer bey Ihnen herberget/des  
Abends zur Fürstl. Hoffstadt / oder/ im Fall Fürstl.  
Herrschaft nicht zugegen/ zu dero Regierung schrift-  
lich eingeben sollen.

24.

Und weil zu vernehmen / daß im Seel-Hause alhier  
allerhand loses Gefindlein einschleicht und aufgenom-  
men wird/darinne viel Tage sich aufhält/und Freßen/  
Sauffen/Alppigkeit und ander gottlos Leben treiben/  
so ist von dem Rath dem so genannten Seel-Vater  
eine gewisse Ordnung zugestellet / und von diesem  
darauf gehorsamb gelobet worden. Wird Er nun  
solcher nicht nachleben / ist Er mit Abschaffung oder  
Gefängniß abzustraffen.

25.

Würde in der Stadt oder Vorstädten iemand/das  
Allmosen zu suchen / herumgehen/ und sich bey den  
Inwohnern und Bürgern anmelden und etwas  
heischen/soll er sobald ab- und an den Allmosen-Vor-  
steher gewiesen werden.

26.

Wolte auch derjenige/ so vom Vorsteher etwas empfangen

B 3

pian



pfangen/sich gelüsten lassen/dennoch in der Stadt zu  
colligiren/soll er güthlich gewarnet/und so er nichts  
darauf geben wolte/nach befinden ernstlich gestraffet  
werden. 27.

Damit es aber einen Nachdruck habe/so soll sowohl  
der Bettel-Boigt/ als der Seelen-Vater/täglich et-  
liche mahl/Vor- und Nach-Mittage/die Gassen der  
Stadt und Vorstädte durchgehen/ und zusehen/da-  
mit niemand in- und vor den Häusern von Bettlern  
beschwehret werde. 28.

Ebenmäßig sollen Sie beede/Wechselsweise/einer  
umb den andern/entweder nach halben oder ganzen  
Tagen/sich bey des Allmosen-Vorsteher's Hauße an-  
treffen lassen/damit er jemand zu verschicken in dieser  
seiner Berrichtung bey handen habe/Sie auch den-  
jenigen/so etwas empfangen/in die Augen bringen/  
und/wo nöthig/das Er sich fortzumachen/erinnern  
mögen. 29.

Sie sollen aber solche Leütthe/die das Allmosen sam-  
len/und von ihnen auf den Gassen angetroffen werden/  
keines weges mit harten/unfreundliche/ungestümen/  
verächtlichen/oder gar ehrenrührigen Worten an-  
gehen/vielweniger Sie stossen oder schlagen/sondern  
bescheidenlich der Gebühr erinnern. 30.

Hinwieder sollen Sie auch von ihnen nichts begeh-  
ren oder nehmen/und daher durch die Finger sehen/  
sondern mit dem/was Sie aus der Allmosen-Cassa  
oder sonst erlangen und bekomen/vergnüget seyn.

31. Würde



31.  
Würde einer in der Stadt oder Vorstädten um-  
gehen / und zu betteln sich gelüsten lassen / den haben  
Sie gützlich zu warnen.

32.  
Wolte aber keine gütliche Warnung statt finden /  
sondern er dennoch mit dem betteln vor den Thüren  
fortfahren / auch wohl beschwehrliche Worte führen /  
und sich widersetzen / haben Sie ihn fortzutreiben /  
und aus der Stadt zu führen.

33.  
Inmaßen auch die Absicht auf denen Gassen denen  
Stadt-Knechten gleichmäßig zukömmt / und dieselben /  
was in den vorgesezten 26. 28. 29. und 30<sup>ten</sup> Puncten  
enthalten / eben sowohl für sich in Acht nehmen / und  
solche Gassenstreicher zu gemeiner Stadt-Arbeit / oder  
ganz aus der Stadt bringen sollen.

34.  
Dieweil man nun des beschwehrlichen täglichen  
bettelns vorgemeldter maßen wird können befreyet  
seyn / und aber gleichwohl diese Anstalten auch Mittel  
zu Reichung des Allmosens erfordern / so zweifelt man  
auch nicht / es werde ein jeder Einwohner und Bürger  
dieser Stadt sowohl bey der hierzu absonderlich an-  
geordneten Einsamlung / als sonst durch andere  
Bege / dem Allmosen mit erklecklicher Steuer zu  
hülffe kömen / und darinnen sich also Christlich / wil-  
lig / reichlich und mildiglich erzeigen / wie einem jed-  
wedern der Göttliche Befehl und das schuldige Mit-  
leiden



leiden gegen den armen Mit-Christen / so auch / nach  
Unsers lieben getreuen Gottes vielfältiger Zusage/  
nicht ohnvergolten bleibet / anweiset / und diese so  
wohl gemeynete Ordnung den Armen und Dürfftigen  
zu Trost / dieser Stadt Inwohnern und Bürger-  
schafft aber zur Erleichterung / und dann vornehmlich  
GOTT zu Ehren / könne erhalten werden.

35.

Damit man nun Gewißheit habe / was etwan in  
das Allmosen-Ambt Monatlich eingehen möchte /  
soll aus denen durch die an HochFürstl. Regierung/  
Cammer/Marschall-Ambt / und Bürgermeister und  
Rath ergangene HochFürstl. Rescripta erfordereten  
Verzeichnüßen / ein völliger nachrichtlicher Zusam-  
mentrag / was ein jeder Fürstl. Bedienter / Einwoh-  
ner / Bürger und Hausgenosß bey hiesiger Residenz-  
Stadt / aus Christlicher Milde darzu beysteuern wol-  
le / gefertigt / und in eine richtige Ordnung gebracht /  
gefolglich

36.

Die Einsamlung des Allmosens durch die Viertels-  
meister oder andere darzu verordnete Personen / von  
Haus zu Haus / nach Anleitung eines ihnen zugestell-  
ten u. aus obigem Zusammentrag gefertigten Registers /  
und zwar am ersten Tage jedes Monats / oder / wann  
es ein Feyertag / den nechstfolgenden Tag darauf / ver-  
richtet werden.

37.

Dahero sich ein jedweder darnach zu achten / und  
entweder denen Collectoribus das Geld zu schicken /  
oder / wann er nicht gleich zugegen / es dennoch zu Hause  
oder



oder sonst hinterlassen kan / damit die Collectores  
nicht vergeblich gehen müssen / und es widrigens kei-  
nes andern Nachdrucks zu Einbringung dessen brau-  
che. Vorhingen die Collectores sambt und son-  
ders / bey empfindlicher Strafe / von dem colligirten  
Gelde nichts veruntreuen / sondern solches dem Allmo-  
sen-Vorsieher richtig einhändigen und zustellen sollen.

38.

Damit aber die Colligirung desto richtiger und ohne  
Verdacht ergehe / sollen von dem Allmosen-Vorsteher  
denen Collectoribus verschlossene und mit Panzer-  
Flecken wohlverwahrte Büchsen gegeben / und dar-  
vor 2. Schlüssel gelegt / und darzu ein Schlüssel dem  
Allmosen-Vorsteher / der ander den Collectoribus zu-  
gestellt werden / darein ein jedweder / nachdem er das  
Geld ihnen vorgezehlet / es selbst zuwerffen / und  
wann Er ein Hauß-Büchlein darüber halten will / die  
Abrihtung einschreiben lassen / oder / daß es die Col-  
lectores in ihr Register / als bezahlet / einzeichnen /  
selbst zusehen kan.

39.

Was also Monatlich gesamlet / haben die Collecto-  
res jedesmahl in denen verschlossenen Büchsen / dem  
Allmosen-Vorsteher zu überreichen / welcher solche  
in ihrem beyseyn eröffnen / die Einnahme gegen das  
Register halten / und alles Fleißes dahin sehen sollen /  
damit keine Resta gewürcket werden.

40.

Inmaßen die Saumseligen / sobald 2. Monath zu-  
sammen gewachsen / an Orth und Ende / wo Sie  
gehö-

E

gebö.



gehören / von dem Almosen-Vorsteher vermittelst ei-  
ner Specification, anzuzeigen / damit sobald / ohne Aus-  
flucht / die Execution ergehe.

41.

Auf daß gleichwohl diese heylsamlich angesehene  
Ordnung nicht zum Deck-Mantel des Geizes / Här-  
tigkeit und Unbarmherzigkeit gegen die Nothdürfti-  
gen und Armen mißbrauchet / und von einem oder an-  
dern solche Personen zwar auf die Almosen-Cassa ge-  
wiesen / aber dahin nicht nach dem Vermögen und von  
Gott beschehrten Segen gesteuert / sondern dafür ge-  
halten werde / es sey gnug / wann andere geben; So soll  
nicht alleine erstmals bey publication dieser Ordnung /  
sondern auch Monatlichen / am letzten Sontage nach  
der Predigt / von der Kanzel / eine Christliche / und der  
Nothdürft nach bewegliche Erinnerung geschehen /  
damit jeder diesen Gottesdienst / mit freywilligem  
Herzen und milder Hand / zu rechter Zeit leiste.

42.

Was über dem auf jeden Monath aus Fürstl. Ken-  
theren / in gleichen aus dem Gottes-Kasten / Probstey /  
Hospital und Ungelder-Ambt / auch sonst von denen  
Einwohnern und Bürgerschaft / verwilliget ist / In-  
gleichen was in denen Büchsen / bey Hochzeiten / Kind-  
Taufsen / und Gasthöfen / auch Handwercks = Tagen /  
u. sonst gesamlet wird / soll dem Almosen-Vorsteher /  
nachdem er solche in beysenn des Einsamlers eröffnet /  
und das gesamlete Geld auch abgezehlet / geliefert /  
und in Rechnungs-Einnahme gebracht werden.

4. Da



Dahin auch gehörig / was nach Leich-begängniß  
die Leidtragenden für das Armuth und sonst jemand /  
aus sonderbarer Christlicher Bewegung / und zu Ver-  
mehrung Gottes Segens / über das Verwilligte /  
dem Almosen-Vorsteher zusenden möchte

Damit man auch wisse / was Monatlich durch Col-  
lecten zugewarten / und also zu einem richtigen Ver-  
zeichniß / so denen Almosen-Vorstehern und Collecto-  
ribus auszuhändigen / gelangen möge / So sollen die  
Vornehmsten alhier in einen Catalogum gesetzt / und  
durch den Almosen-Vorsteher gebührend ersuchet  
werden / was Sie jedes Monats / dem Armuth zu  
Hülffe / darzureichen gemeynet. Die gemeine Bürger-  
schafft aber ist auf das Rathhaus zu erfordern / und  
in Gegenwart des Regierenden Rathes / nach Vor-  
stellung der Christlichen Liebe und Schuldigkeit / jeder  
absonderlich zubefragen / wie viel er Wöchent- oder  
Monatlich wolle geben / welches sobald ordentlich  
aufzuzeichnen.

Diejenigen / welche hiernächst das Bürger-Recht  
erlangen / oder von andern Orthen sich sonst anhero  
wenden / sind sodann ebenmäßig an behörigen Orthen  
wegen des Beytrags zu erinnern / und mit ihrer Ver-  
willigung einzutragen.

Der Almosen-Vorsteher soll alle Monat ohne Fehl-  
bahr seine Rechnung schliessen / solche die nechsten 8.  
Tage



Tage darauf in das Fürstl. Consistorium übergeben/  
und sodann der Abnahm und Dvittung erwarten.

47.

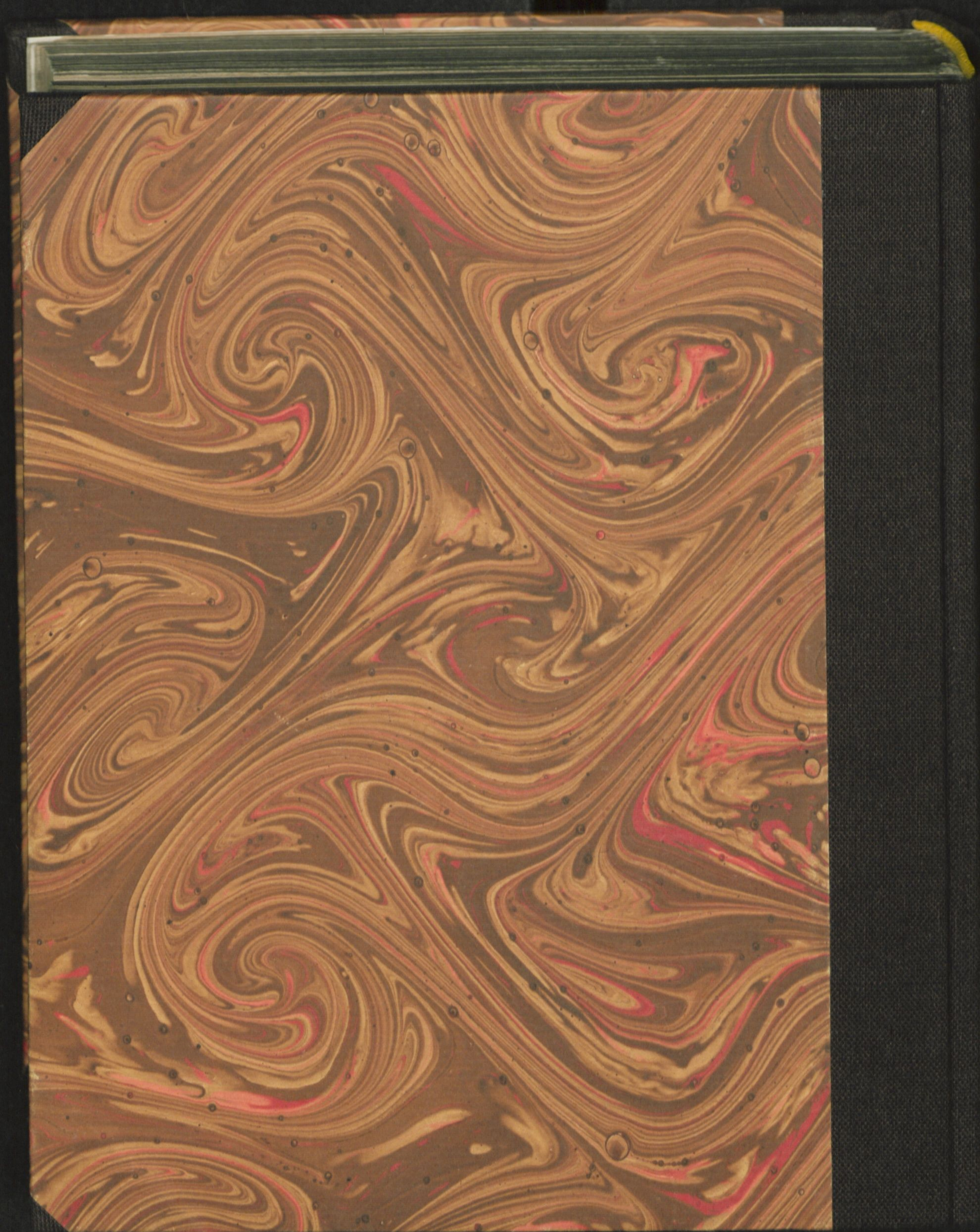
Demnach aber auch dergleichen Vorsehung bey an-  
deren Land-Städten und Dörffern sehr nothwendig/  
dieweil selbiger Orthe das unordentliche Land-bettel n  
fast noch mehr im schwange gehet/ viel frembdes/ ver-  
dächtiges/ Herrn- und Dienstloses Gesinde/ Müßig-  
gänger/ und andere des Allmosens unwürdige Bett-  
ler/ auch gar oft mit Gewehr herum schweiffen/ und  
Allmosen begehren/ die Pfarrer/ wegen Reich- und  
Steürung aus den Gottes-Kästen/ welche dadurch be-  
schwehret und erschöpffet werden/ mit Ungestüm an-  
lauffen/ und manchemahl unbescheidene Worte/  
Schmach-Keden u. harte Bedrohung herausstossen/  
und/ wann Sie hinführo von dieser Stadt abgewiesen  
oder abgefertiget werden/ solches nochmehr übermache  
dürfften; Als sollen deßwegen öffentliche Mandata u.  
behörige Verordnungen/ solchen schädlichen u. unver-  
antwortlichen Wesen ebenmäßig zu steuren und abzu-  
kommen/ ergehen.

48.

Das nun diesem allem Christlich/gebührend u. gehor-  
samst nachzukomen/ u. darüber steiff u. fest zu halten/  
wird sich gänzlich versehen/ ist auch Gnädigster Hoch-  
Fürstlicher Herrschafft ernster Will und Meynung.

Zu Uhrkund ist diese Ordnung durch den Druck/  
und unter Fürstl. Cancley-Siegel publiciret worden.  
So geschehen den 1. Decembris, Anno 1689.







schehe mit Be  
in Summa /  
wolle/ gänzl  
wie den Frey  
Gesund oder  
wie durchs g  
nüßen und N  
Weyhnacht =  
Zeit/sowohl  
und gewehre  
end Jedoch  
torey / un  
Current-Sch  
lich bey ihrer  
gegenwärtig  
Item Person  
Einwilligun  
Samlung he  
armen das u  
Die Conven  
im Siech-Ha  
hin aus der  
es bishero sel  
hingegen abe  
die sonst part  
Hause darft  
Residenz - G  
weise vor der



Pfeiffen zc.  
se es immer  
heimischen/  
g oder Alt/  
= Personen/  
ch = begäng-  
ten heiligen  
deue Jahrs=  
en verboten  
der Can-  
ung / die  
bleiben bil-  
dnung/und  
stellungen.  
Borwissen u  
uen Jahrs=  
enen Hauß=  
= Allmosen.  
/ welche sich  
zwar für o=  
ßen/das sie  
empfahen/  
Frei-tagen  
on Hauß zu  
Doch Fürstl.  
a Wechsels=  
ße zusammen  
mit

